

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 16. April 2014

Nr. 07 Jahrgang 11

Auflage: 5.300 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 30.04.2014, 19.00 Uhr	Seite 1
Berichtigung - Wahlvorschläge - Kommunalwahl in der Gemeinde Schwielowsee am 25.05.2014	Seite 2
Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung eines Wahlscheines für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow am 25. Mai 2014	Seite 3
Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (§ 42 BbgKWahlV) Für die verbundene Kommunalwahl 2014 am 25.05.2014 in der Gemeinde Schwielowsee	Seite 4
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014	Seite 5
Wahlbekanntmachung - am 25. Mai findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt	Seite 7
Information der Fa. DEGES zur A 10 Berliner Südring; VKE 1141 Achtstreifige Erweiterung zwischen AD Nuthetal und AD Potsdam sowie Ausbau der Tank- und Rastanlage Michendorf-Süd	Seite 9
Information des WAZV Werder-Havelland Schmutzwasserentsorgung OT Ferch, Schwarzer Weg 8a-e und 10 a-e	Seite 10

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung der Gemeindevertretung am

Mittwoch, den 30.04.2014, 19:00 Uhr,
in das Rathaus Ferch, Erdgeschoss, großer Sitzungssaal,
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,

ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den öffentlichen Bekanntmungskästen der Gemeinde Schwielowsee rechtzeitig veröffentlicht.
Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3
Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus)
Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3
Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz.

gez.: R. Büchner
Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Schwielowsee

Berichtigung

Sehr geehrte Wählerinnen und Wähler der Gemeinde Schwielowsee!

In der Veröffentlichung der vom Wahlausschuss am 21.03.2014 in öffentlicher Sitzung zugelassenen Wahlvorschläge vom 02. April 2014 im Amtsblatt des Havelboten hat sich leider der Fehlerteufel eingeschlichen.

Kommunalwahl in der Gemeinde Schwielowsee am 25.05.2014

Kandidaten Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) für die **Gemeindevertretung** der Gemeinde Schwielowsee

LP	Name	Beruf/Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
10	Kunz, Norbert	Dipl. Politikwissenschaftler	1971	Kiefernsteig 3 OT Geltow

Kandidaten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90) für die **Gemeindevertretung** der Gemeinde Schwielowsee

LP	Name	Beruf/Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Dr. Berlin, Winnie	Ärztin	1973	Geschwister-Scholl-Straße 42 OT Caputh
4	Kaie, Anja	Architektin	1969	Am Waldrand 7 OT Caputh

Kandidaten Bürgerbündnis Schwielowsee (BBS) für die **Gemeindevertretung** der Gemeinde Schwielowsee

LP	Name	Beruf/Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
3	Fahry-Seelig, Tamara	Niederlassungsleiterin	1968	Am Krähenberg 10 OT Caputh

Kandidaten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90) für den **Ortsbeirat Caputh** der Gemeinde Schwielowsee

LP	Name	Beruf/Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
3	Dr. Berlin, Winnie	Ärztin	1973	Geschwister-Scholl-Straße 42

Kandidaten Bürgerbündnis Schwielowsee (BBS) für den **Ortsbeirat Caputh** der Gemeinde Schwielowsee

LP	Name	Beruf/Tätigkeit	Geburtsjahr	Anschrift
1	Fahry-Seelig, Tamara	Niederlassungsleiterin	1968	Am Krähenberg 10

Ich bedanke mich bei allen aufmerksamen Leserrinnen und Lesern. Die Übermittlung der Daten für den Stimmzetteldruck ist in korrigierter Fassung erfolgt.

gez.: K. Reichau
 Wahlleiterin der
 Gemeinde Schwielowsee

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung eines Wahlscheines für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen wird in der Zeit von **05.05.14 bis 09.05.14** im Rathaus, Bürgerservice, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee während der Öffnungszeiten:

Montag:	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	nach Vereinbarung
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr

gemäß § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz **zur Einsichtnahme** bereitgehalten.

Jeder Bürger hat das Recht, während der Offenlegungszeit die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend macht.

Bei einer im Melderegister gespeicherten Auskunftssperre (§ 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes) liegt ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes nur vor, wenn das Interesse des Antragstellers an der Einsichtnahme das Interesse der betroffenen Person an der Verweigerung der Einsichtnahme überwiegt.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis steht oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis 09.05.2014 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen. Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 20.04.2014 mit Hauptwohnung angemeldet ist.

Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die am 20.04.2014 bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses angemeldet hat.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens 09.05.2014 bei der Wahlbehörde Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9 während der Dienststunden zu stellen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Bei den Wahlen **zum Kreistag** und **zur Gemeindevertretung** sowie des **jeweiligen Ortsbeirates** können Wahlberechtigte an der Wahl durch Stimmabgabe in einem Wahlraum des Wahlkreises teilnehmen, für den der jeweilige Wahlschein gilt.

5. Einen Wahlschein auf Antrag erhält:
 - 5.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat.
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist.

Wahlscheine können von in das **Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 23.05.2014, 18:00 Uhr bei der Wahlbehörde, Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Werden Anträge für andere gestellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Berechtigung nachgewiesen werden.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er:

- 6.1 einen amtlich verbundenen Wahlschein für die Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark und für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee, dieser ist gleichzeitig für die Bewohner der Ortsteile gültig für die Wahl ihres Ortsbeirates
- 6.2 je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Kreistages Potsdam-Mittelmark, für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee und für die Bewohner der Ortsteile für die Wahl ihres Ortsbeirates
- 6.3 einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die verbundenen Wahlen
- 6.4 einen amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- 6.5 ein Merkblatt für diese Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr gegen Vorlage des Wahlscheines abholen.

Bei der Briefwahl übersendet die wahlberechtigte Person den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbehörde; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden (spätester Termin: Wahltag, 18:00 Uhr).

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde freizumachen; dies entfällt, wenn die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen nach § 60 Abs. 7 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung die Briefwahl an Ort und Stelle ausübt oder die Briefwahlunterlagen an einen außerhalb der Bundesrepublik liegenden Ort übersandt werden.

Schwielowsee, den 16.04.2014

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin der
Gemeinde Schwielowsee

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (§ 42 BbgKWahlV)

**Für die verbundene Kommunalwahl 2014
am 25.05.2014
in der Gemeinde Schwielowsee**

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Das Wahlgebiet der Gemeinde Schwielowsee ist lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2013 in folgende Wahlkreise mit ihren Wahlgebieten eingeteilt:

Wahlkreis Caputh

Wahlbezirk 1201 – Straße der Einheit 3, Bürgerhaus
Wahlbezirk 1202 – Friedrich-Ebert-Straße 10,
Hortgebäude - barrierefrei -
Wahlbezirk 1203 – Straße der Einheit 86 a,
Gebäude Kindertagesstätte - barrierefrei -

Wahlkreis Ferch

Wahlbezirk 1204 – Potsdamer Platz 9, Rathaus - barrierefrei -
Wahlbezirk 1205 – Glindower Weg, Sportlerheim - barrierefrei -

Wahlkreis Geltow

Wahlbezirk 1206 – Hauffstraße 33, Grundschule
Wahlbezirk 1207 – Hauffstraße 33, Grundschule
Wahlbezirk 1208 – Zum Birkengrund 7 a, Gebäude Bürgerclub

Zum Briefwahllokal wird das Rathaus Ferch, Potsdamer Platz 9, Zimmer E01 (Bürgerservice), bestimmt.

2. Es finden gleichzeitig mehrere Vertretungswahlen statt, daher hat jede wahlberechtigte Person für jede Wahl für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. Das heißt, jede wahlberechtigte Person hat bei der **Wahl zum Kreistag, der Wahl zur Gemeindevertretung und der Wahl zum jeweiligen Ortsbeirat jeweils drei Stimmen pro Stimmzettel**.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

4. Bei der **Wahl zum Kreistag, der Wahl zur Gemeindevertretung und der Wahl zum jeweiligen Ortsbeirat** muss die wählende Person die Bewerber/innen, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Sie kann

- a) einem/einer Bewerber/in bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen/Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.

5. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen.

6. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme oder Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

7. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann **im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten** an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt:

- durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

8. Die **Briefwahl** wird wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Die wahlberechtigte Person legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Die wahlberechtigte Person unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“ zur Briefwahl.
- d) Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Die wahlberechtigte Person verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Die wahlberechtigte Person übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag. Dies gilt auch für sonstige verbundene Wahlen, für die die wahlberechtigte Person einen einheitlichen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

9. Die Wahl ist **öffentlich**. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

11. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der für den Wahlbezirk maßgebende Stimmzettel beizufügen, bei verbundenen Wahlen je ein Stimmzettel für jede Wahl. Diese Stimmzettel müssen durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.

Schwielowsee, den 16.04.2014

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin der
Gemeinde Schwielowsee
Wahlbehörde

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum Europäischen
Parlament am**

Datum

25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Schwielowsee - die Wahlbezirke der Gemeinde

Wahlbezirk Caputh, Wahlbezirk Ferch, Wahlbezirk Geltow

wird in der Zeit vom

20. Tag vor der Wahl
05. Mai 2014

bis

16. Tag vor der Wahl
09. Mai 2014

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

im Rathaus Ferch, Bürgerservice, Potsdamer Platz 9 in 14548 Schwielowsee

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am

16. Tag vor der Wahl
09. Mai 2014

bis

12:00

Uhr, bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmernummer

im Rathaus Ferch, Bürgerservice, Potsdamer Platz 9 in 14548 Schwielowsee

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl
04. Mai 2014

eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Name

Landkreis Potsdam-Mittelmark

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum

21. Tag vor der Wahl

04. Mai 2014

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum

16. Tag vor der Wahl
09. Mai 2014

versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl
23. Mai 2014, 18:00 Uhr

bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den **Wahlbrief** mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so **rechtzeitig** an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Schwielowsee, den 16. April 2014

Die Gemeindebehörde
gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Anlage 23
(zu § 41 Abs. 1)

Wahlbekanntmachung

1. Am

Datum
25. Mai 2014

 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Schwielowsee

Zahl
8

 Wahlbezirke eingeteilt ist in folgende

Wahlkreis Caputh

Wahlbezirk 1201 – Straße der Einheit 3, Bürgerhaus
Wahlbezirk 1202 – Friedrich-Ebert-Straße 10, Hortgebäude - barrierefrei -
Wahlbezirk 1203 – Straße der Einheit 86 a, Gebäude Kindertagesstätte - barrierefrei -

Wahlkreis Ferch

Wahlbezirk 1204 – Potsdamer Platz 9, Rathaus - barrierefrei -
Wahlbezirk 1205 – Glindower Weg, Sportlerheim - barrierefrei -

Wahlkreis Geltow

Wahlbezirk 1206 – Hauffstraße 33, Grundschule
Wahlbezirk 1207 – Hauffstraße 33, Grundschule
Wahlbezirk 1208 – Zum Birkengrund 7 a, Gebäude Bürgerclub

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom

Datum
22. April 2014

 bis

Datum
04. Mai 2014

zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zum Briefwahllokal wird das Rathaus Ferch, Potsdamer Platz 9, Zimmer E01 (Bürgerservice), bestimmt.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um

Uhrzeit
18:00

 Uhr in

Ort und Raum
Rathaus Ferch, Raum 1.10

 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und

ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahtraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so **rechtzeitig** der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Schwielowsee, den 16. April 2014

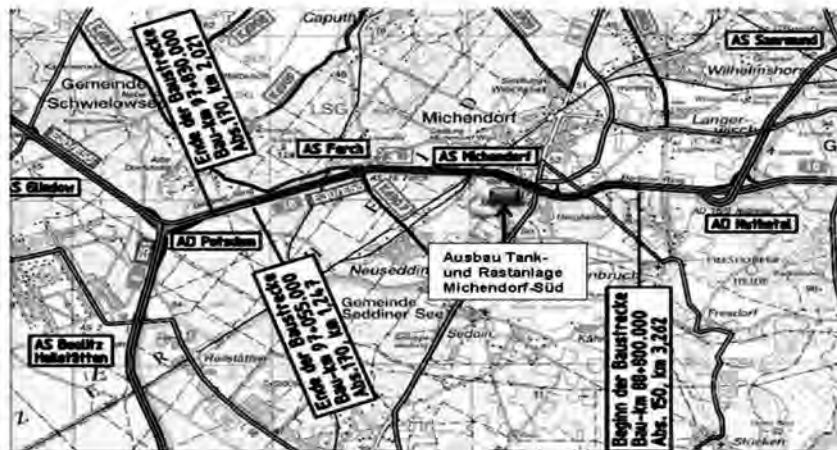
Die Gemeindebehörde

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

DEGES

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Zimmerstraße 54, 10117 Berlin
Telefon: (030) 20243-0

A 10 Berliner Südring VKE 1141 – Achtstreifige Erweiterung zwischen AD Nuthetal und AD Potsdam sowie Ausbau der Tank- und Rastanlage Michendorf-Süd



Projektinformation

Für die achtstreifige Erweiterung der A 10 – Berliner Südring - zwischen den Autobahndreiecken Nuthetal und Potsdam sowie für die Erweiterung der bestehenden Rastanlage Michendorf-Süd liegt der Planfeststellungsbeschluss mit Datum vom 29.01.2013 vor. In Vorbereitung der Baumaßnahmen werden ab April 2014 folgende Arbeiten ausgeführt:

- zusätzliche Erkundungen des Baugrundes/Probenahme mit Kleingerät
- Sicherstellen der Kampfmittelfreiheit

Diese Arbeiten werden entlang der bestehenden Autobahn durchgeführt.

Im Vorfeld der im Jahre 2015 durchzuführenden Umverlegungen einer Vielzahl von Medienleitungen (Elektro, Gas, Wasser/Abwasser) sind bereits ab Ende 2014 Baumfällungen zur Schaffung der Baufreiheit erforderlich. Hierfür wird im Herbst 2014 eine Information der Öffentlichkeit vorbereitet.

Als Ansprechpartner für Rückfragen zu den o.g. Vorarbeiten steht die durch DEGES beauftragte Ingenieurgemeinschaft:

INGE A10 Südlicher Berliner Ring /
IG Setzpfandt GmbH & Co. KG
Kantstraße 5
99425 Weimar
Tel.: (03643) 54 28 - 0
www.setzpfandt.de

zur Verfügung.

Wasser- und Abwasserzweckverband
Werder-Havelland
Der Verbandsvorsteher



WAZV

WAZV Werder-Havelland, Postfach 1245, 14536 Werder (Havel)

Bereich *Zentraler Bereich*

Ansprechpartner *Herr Seelig*

Telefondurchwahl *(03327)7375-21*

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Email *seelig@wazv.de*

Datum *08.04.2014*

Hausanschrift: *Am Markt 13 A
14542 Werder (Havel)*

**Schmutzwasserentsorgung Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch,
Schwarzer Weg 8 a-e und 10 a-e**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Abwasserzweckverband Werder- Havelland gibt bekannt, dass in der **Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch im Schwarzen Weg 8 a-e und 10 a-e** die Bauarbeiten zur öffentlichen Schmutzwassererschließung durchgeführt werden.

Die für die Ausführung der Bauleistungen verantwortliche Baufirma, die nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung das wirtschaftlichste Angebot abgeben konnte, ist die

Fa. Egon Fürst, Tief- und Rohrleitungsbau, Siedlerstraße 29, 14548 Schwielowsee, OT Geltow.

Mit der Planung und Bauüberwachung ist das **Ingenieurbüro PST** aus Werder (Havel) beauftragt.

Im Baugebiet werden der Schmutzwasserkanal und die entsprechenden Grundstücksanschlüsse hergestellt. Jeder Grundstücksanschluss inkl. Revisionsschacht wird in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer bis ca. 1m auf sein Grundstück verlegt. Dieser Anschluss wird entsprechend der bisherigen Abstimmung mit dem Ingenieurbüro (Lage und Tiefe) hergestellt. Sollten sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben, führen Sie bitte die entsprechenden Abstimmungen rechtzeitig mit dem Bauleiter bzw. dem Polier vor Ort persönlich durch. Erfolgt dies nicht, wird auf der Grundlage der vorliegenden Planung gebaut.

Entsprechend des Baufortschrittes ist zeitweise mit Einschränkungen hinsichtlich der Zufahrt zum eigenen Grundstück zu rechnen.

Wir bitten alle betroffenen Bürger um Verständnis für die während der Bauarbeiten auftretenden Einschränkungen.

Die Fertigstellung der Schmutzwasseranlagen ist für Mitte Juni 2014 geplant.

Telefon: (03327) 73 75 0 Fax: (03327) 73 75 40 Internet: www.wazv.de Email: mail@wazv.de Störungsannahme: 0180 22 23 134

Sprechzeiten:
Dienstag: 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 8.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

Gerichtsstand:
Verwaltungsgericht Potsdam
UST ID: DE231292616

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
Konto: 10410181 BLZ: 120 300 00
IBAN: DE75120300000010410181
BIC: BYLADEM1001

Gemäß der Beitragssatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland vom 06.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des WAZV Nr.14 vom 21.12.2012) erhebt der WAZV zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Anlage zur Schmutzwasserbeseitigung nach Fertigstellung der Bauarbeiten einen Anschlussbeitrag und zur Deckung der Kosten für den Bau der Grundstücksanschlüsse einen Kostenersatz.

Die Satzungen des WAZV Werder-Havelland können unter www.wazv.de eingesehen werden. Weitergehende Informationen zur Beitragsberechnung erhalten Sie beim WAZV Werder-Havelland unter der Tel.- Nr. **03327 7375-16** oder persönlich zu den Sprechzeiten.

Die Fertigstellung des Kanals und somit die Nutzbarkeit für den weiteren Anschluss auf den Grundstücken wird in einem gesonderten Schreiben schriftlich mitgeteilt. Erst danach darf an das neu gebaute öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden.

gez. Gärtner, Geschäftsführerin

Mit freundlichen Grüßen
Gärtner, Geschäftsführerin

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 769 0

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint nach Bedarf. Es wird zusammen mit der Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow verteilt. Die Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ sowie das dort einliegende Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee können auch im Büro des Schwielowsee-Tourismus e.V., Str. der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, oder bei der Poststelle in der Str. der Einheit 40, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, entgegengenommen werden. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee: www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.
OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee
Telefon: (033209) 7 08 86